

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Juni

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung Vom 1. Juni 1992	109	Satzung für den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden	130
Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen	125	Friedhofskulturelle Tagung	136
Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim	128	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	136
		Personal- und sonstige Nachrichten	136
		Literaturhinweise	141
		Sach- und Namensverzeichnis	

Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung Vom 1. Juni 1992

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),
3. Artikel 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. R. 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
5. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),

6. Artikel 2 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
7. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
8. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),
9. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
10. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203).

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamten
(Kirchenbeamtenbesoldungs-
und -versorgungsordnung – KBVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Beamtenversorgungsgesetzes und das Kindererziehungszuschlagsgesetzes anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(3) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 2) steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

II. Besoldung

§ 3

(1) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

- a) für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtenengesetzes

- b) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulassen.

(2) Der Anspruch des Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht berücksichtigt,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

§ 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(2) Stünde neben dem Kirchenbeamten dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht

nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,

- b) wenn ein Kirchenbeamter nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Kirchenbeamten, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich.

Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

§ 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen ein Kirchenbeamter für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat.

III. Versorgung

§ 6

Hat der Kirchenbeamte vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 3 oder 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 26 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhegehalmes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtenhebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtenengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,

b) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,

c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehalmes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 gelten entsprechend.

§ 9

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Kirchenbeamten um den Anteil des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht.

(2) Hat der Ehegatte des Kirchenbeamten im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 11

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Überführung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

§ 12

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der auf Grund von § 4 Abs. 5 oder § 67 Abs. 1 Buchstabe b, c oder d des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Dem Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen, Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 13

(1) Wird ein Kirchenbeamter auf Grund von § 66 Abs. 3 Buchstabe a des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Kirchenbeamten im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Kirchenbeamten, der aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen

Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen deshalb ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Einem ordinierten Kirchenbeamten, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand, der nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten ist, erhält vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 15

Für den Kirchenbeamten im Wartestand gilt als Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 16

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, ist ferner die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Kirchenbeamten im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Kirchen-

beamter im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 10) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 17

(1) Hat der Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Kirchenbeamten entsprechend.

§ 18

Wird dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

§ 19

(1) Erfüllt der Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 12 bis 14 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vor-

handenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
- b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(2) Verliert ein Kirchenbeamter, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstes nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit ein Kirchenbeamter, der in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem in Absatz 2 genannten Grund nicht erwirbt, wird ihm eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 17 entsprechend.

V. Besondere Bestimmungen

§ 24

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen

Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Wird ein Kirchenbeamter oder ein Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 25

In Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

- rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
- Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 26

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

VI. Inkrafttreten

§ 27

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.¹

(2)². . .

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

² Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli/19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

dienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),
- den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1982 (KABl. W. 1982 S. 40),
- Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. Januar 1982 (KABl. R. 1982 S. 17),
- den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1983 (KABl. W. 1983 S. 32),
- Artikel 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),
- Artikel 2 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
- § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203).

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung Vom 1. Juni 1992

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfs-

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung – PFBVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992**

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Pastoren im Hilfsdienst und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie regelt ferner die Versorgung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen*. Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 8 Satz 1) gelten nur für Frauen.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung hat

- a) der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer,
- b) der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst,
- c) der von der Landeskirche berufene Vikar.

(2) Für Pastoren im Hilfsdienst finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pfarrer die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche). Abweichend von Satz 1 trägt die Landeskirche die Ephoralzulage.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Landeskirche die Besoldung und die Jubiläumsszuwendung nach dieser Ordnung, die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Aufwandsentschädigung nach dieser Ordnung.

Die Beschäftigungsstelle trägt abweichend von Satz 1 die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst, solange er mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist oder einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen ist.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen trägt die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband,

Landeskirche) die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst.

(4) Die Vikarsbesoldung trägt die Landeskirche.

2. Besoldung der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst

§ 4

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Besoldung vom Tage der Berufung in den Hilfsdienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
 - a) Grundgehalt,
 - b) Familienzuschlag,
 - c) Zulagen;
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendungen,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld;
3. die freie Dienstwohnung.

(4) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(5) Der Pfarrer, mit dem ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 14 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 48 a Abs. 1, § 52 Abs. 1 oder § 61 c Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5

(1) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer achtjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrer erhält er ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

- a) die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes,
- b) die Zeit, während der der Pfarrer als Prediger oder Gemeindeprediger mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Geltungsbereich dieser Ordnung beauftragt war und ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

- a) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während eines Wartestandes oder einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Zeit der Hilfsdienstpflicht,

* Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Ordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

b) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,

c) Zeiten des Erziehungsurlaubs.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

(4) Der Pastor im Hilfsdienst erhält vom Tage seiner Berufung in den Hilfsdienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht acht Jahre

a) auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,

b) während einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

a) wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,

b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,

c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(7) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

§ 6

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt.

(2) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes verdoppelt sich die Zulage; § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 1.

(3) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(4) Dem Pfarrer, dem ein besonderer Aufgabenbereich von der Landeskirche übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

(5) Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand, der als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhält, das niedriger ist als der Betrag, den er als Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würde, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

4. Besoldungsdienstalter

§ 7

Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Diensttherm innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält er sein nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter.

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet. Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

a) für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser kirchlichen Interessen dient,

b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist,

c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,

d) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des Absatzes 2 zulassen.

5. Dienstwohnung, Ortszuschlag

§ 9

(1) Der Pfarrer erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung.

(2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 14 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Die freie Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, dem Pastor im Hilfsdienst von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständigen Stelle in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einer angemieteten Wohnung zu gewähren.

§ 11

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Eine dem Pfarrer und seinem Ehegatten gemeinsam gewährte freie Dienstwohnung (§ 9 Satz 2) muß den besonderen dienstlichen Bedürfnissen beider Ehegatten entsprechen. Zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten gehören.

§ 12

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 13

(1) Welche Leistungen der Pfarrer für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat, bestimmt sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.

(2) Wird dem Pfarrer die freie Dienstwohnung für die Zeit einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 3 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union weiter gewährt, gilt § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Er gehört zu den Dienstbezügen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Auf den Ortszuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage 1.

(3) Bei Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Orts-

zuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist

- a) kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

6. Familienzuschlag

§ 15

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage 1.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt waren. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(4) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Absatz 4 Satz 2 und § 14 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
- b) wenn ein Pfarrer nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach

beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist,

- c) für einen Pfarrer, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(7) Auf die Absätze 4 bis 6 findet § 14 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 16

(1) Der Pfarrer erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält, sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer in Anwendung des § 14 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 18 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 6. Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten
im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(4) Verliert ein Pfarrer, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwirbt.

8. Vermögenswirksame Leistungen

§ 17

Der Pfarrer erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

9. Jährliches Urlaubsgeld

§ 18

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

§ 19

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfristen Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfristen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Leistet der Pfarrer während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 5. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt während des Erziehungsurlaubs und des eingeschränkten Dienstes in vollem Umfang bestehen.

Der Pfarrer, dem eine freie Dienstwohnung gewährt worden ist, hat für die Zeit des Erziehungsurlaubs eine Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 10 gewährt hat, zu entrichten. Dabei ist von einem uneingeschränkten Dienstverhältnis des Pfarrers und von dem Dienstbezug im Sinne der Dienstwohnungsbestimmungen für den Kalendermonat, in dem der Erziehungsurlaub beginnt, auszugehen. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als freie Dienstwohnung im Sinne dieser Ordnung.

Unterabsatz 2 findet im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 und des § 9 Satz 2 keine Anwendung.

11. Jubiläumswendung, Aufwands- und Vertretungsentschädigung

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält nach einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumswendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Dem Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrer, Prediger oder Gemeindemissionare und für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Kirchenleitung.

12. Besoldung der Vikare

§ 21

(1) Der Vikar erhält die Vikarsbesoldung für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(2) Zur Vikarsbesoldung gehören

1. folgende Vikarsbezüge:
 - a) Grundbetrag,
 - b) Verheiratenzuschlag,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendungen,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Der Vikar erhält einen Grundbetrag und einen Verheiratenzuschlag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag und der Verheiratenzuschlag werden monatlich im voraus gezahlt. Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Besteht der Vikar die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheiratenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst an Verheiratenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(7) Der Vikar erhält eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendungen § 16 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 16 Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Vikarin erhält während der Mutterschutzfristen Vikarsbesoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Vikar keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(9) Die Vikarsbesoldung wird um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14 a Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes erhält; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbesoldung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

13. Besondere Bestimmungen

§ 22

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen

entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 23

(1) Der Pfarrer und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versor-

gung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für den Pfarrer und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für den Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für den Pastor im Hilfsdienst keine Anwendung.

(3) Der Vikar und seine Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, seine Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod des Pfarrers im aktiven Dienst, ferner die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes des Pfarrers sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 für seine Besoldung zuständigen Stelle getragen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Dies gilt nicht für Versorgungsleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 für einen Vikar sowie für einen Pfarrer, dessen Anstellungskörperschaft die Landeskirche ist, und für einen Pastor im Hilfsdienst, dessen Besoldung die Landeskirche nach § 3 Abs. 2 oder 3 trägt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 26

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen Pfarrer, der aus einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand tritt, das Grundgehalt maßgebend, das er nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluß an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder des besonderen Aufgabenbereiches ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 3 und 4 für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Be-

trag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(3) Hat der Pfarrer vor seiner Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamter oder aus einem Dienst nach § 47 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamter oder aus dem Dienst nach § 47 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles

- a) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend,
- b) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten hat, die Zulage nach § 6 Abs. 2, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, als Teil des Grundgehalts zu berücksichtigen.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 27

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikar, als Pastor im Hilfsdienst, als Pfarrer, als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten eines Wartestandes ohne Wartegeld oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Buchstaben a bis d erfüllt ist.

(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrberufungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,

- d) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist..

§ 28

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- a) um die Zeit eines Dienstes nach § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes, der die Arbeitskraft des Pfarrers voll beansprucht hat,
- b) um die Zeit des Wartestandes, für die dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 29

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt als Ausbildungszeit die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Hochschulstudium durch abzulegende Sprachprüfungen verzögert, so kann die Zeit der Verzögerung berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 30

(1) Für die Bemessung des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt (§ 14 Abs. 2 BeamtVG) gilt § 14 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(2) Stünde neben dem Pfarrer im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Pfarrers um den Anteil des Erhöhungsbetrages, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandes entspricht, erhöht.

(3) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 zu entrichten ist.

§ 31

(1) Für den Pfarrer im Wartestand und seine Hinterbliebenen finden die für den Pfarrer im Ruhestand und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,

- a) der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einem anderen Dienst in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach der Beendigung dieses Dienstes an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,
- b) der nach § 61 a Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 10 a des rheinischen oder § 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach Ablauf der Frist nach § 61 c Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes an,
- c) der sich nach § 7 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union im Wartestand befindet, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 30 gelten entsprechend.

5. Sterbegeld

§ 32

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode eines während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrers die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Ortszuschlag nach § 14, der dem Pfarrer für den Sterbemonat zustand oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte, zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode eines Pfarrers im aktiven Dienst das Landeskirchenamt, im übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge

§ 33

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch einem Pfarrer gewährt werden, der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einer Dienstleistung in den Wartestand versetzt worden ist.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 34

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 oder 3 oder § 10 Abs. 1 Buchstabe b oder c des Hilfsdienstgesetzes entlassene Pastor im Hilfsdienst. Dies gilt ferner für den auf Grund des jeweiligen § 2 der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Hilfsdienstgesetz entlassenen Pastor im Hilfsdienst. Begründet der Pastor im Hilfsdienst während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind zu berücksichtigen:

- a) bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 14,
- b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit, ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar und als Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Dem Pastor im Hilfsdienst kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatte, bewilligt werden. Dies gilt für einen nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes entlassenen Pastor im Hilfsdienst nur, wenn das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Pastors im Hilfsdienst, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 35

(1) Scheidet ein Pfarrer auf Grund von § 64 Abs. 1 Buchstabe a

oder b des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Pfarrer, der aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36

Einem Pfarrer und einem ordinierten Pastor im Hilfsdienst, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 37

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 38

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) findet § 14 Abs. 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen. § 30 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 15 entsprechend.

9. Jährliche Sonderzuwendung

§ 39

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 16 und 42 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 40

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes eine freie Dienstwohnung, ist der Ortszuschlag, der dem Pfarrer nach § 14 anstelle der freien Dienstwohnung zustehen würde, als Verwendungseinkommen zu berücksichtigen.

§ 41

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, sind ferner die Regelungen des § 26 Abs. 4 Buchst. b und des § 28 Abs. 1 Buchst. b unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Pfarrer im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Pfarrer im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 42

(1) Hat der Pfarrer im Wart- oder im Ruhestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

§ 43

Wird dem Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 44

(1) Erfüllt der Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 45

(1) Der Pfarrer im Wartestand verliert seinen Anspruch auf Wartegeld

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er die Übernahme eines ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigert (§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit dem Beginn des Ruhestandes,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand verliert seinen Anspruch auf Ruhegehalt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt (§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit. § 25 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 46

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des

§ 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 47

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, daß zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für einen Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, dem Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 48

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 22 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 49

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 34 bis 36 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 50

(1) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 51

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen

mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Deckung der Besoldung und der Unfallfürsorgeleistungen der Gemeindepfarrer

§ 52

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) und von Unfallfürsorgeleistungen haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Absatz 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Absatz 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

§ 53

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Landeskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

§ 54

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturalieferungen unmittelbar zugunsten des Pfarrers vereinbart werden.

§ 55

Den Kirchengemeinden und Verbänden, die den Fehlbetrag (§ 52 Abs. 1 Buchstabe c) aus Kirchensteuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 56

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustande kommen.

§ 57

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 59

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 60

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 61

Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.¹ Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, . . .².

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	3 114,56	3 205,98
2. Dienstaltersstufe	3 255,26	3 388,42
3. Dienstaltersstufe	3 395,96	3 570,86
4. Dienstaltersstufe	3 536,66	3 753,30
5. Dienstaltersstufe	3 677,36	3 935,74
6. Dienstaltersstufe	3 818,06	4 118,18
7. Dienstaltersstufe	3 958,76	4 300,62
8. Dienstaltersstufe	4 099,46	4 483,06
9. Dienstaltersstufe	4 240,16	4 665,50
10. Dienstaltersstufe	4 380,86	4 847,94
11. Dienstaltersstufe	4 521,56	5 030,38
12. Dienstaltersstufe	4 662,26	5 212,82
13. Dienstaltersstufe	4 802,96	5 395,26
14. Dienstaltersstufe	4 943,66	5 577,70

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

134,03 DM.

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich

a) in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM,
b) in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM.

2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich

a) gemäß Satz 1 182,44 DM,
b) gemäß Satz 2 364,88 DM.

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM.

2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1 828,35 DM,
in der Stufe 2 984,99 DM.

Anlage 2

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1 634,00 DM,
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1 848,00 DM.

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM,
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM.

Energiesparfonds der Evangelischen Kirche
im Rheinland zur Förderung energiesparender
Maßnahmen in Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen

Nr. 15336 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 4. Mai 1992

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 1990 hat die Kirchenleitung die „Richtlinien für die Vergabe des Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen“ erlassen. Die Richtlinien sind im Anschluß abgedruckt und gelten rückwirkend ab 1. Januar 1992.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

² Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfbVO vom 15./27. März 1957 – KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

Mit diesem Fonds sollen Energieeinsparmaßnahmen bei der Unterhaltung und Renovierung vorhandener Gebäude und Anlagen und bei Neubauprojekten angeregt und ermöglicht werden, und zwar für Maßnahmen, die ökologisch sinnvoll und notwendig sind und über den Rahmen notwendiger Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen und die staatlichen Vorschriften hinausgehen.

Um eine Belastung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen durch die Mehrkosten solcher weitergehenden Maßnahmen zu vermeiden, werden dafür aus dem Energiesparfonds sowohl zinslose Darlehen als auch verlorene Zuschüsse bereitgestellt:

- Zinslose Darlehen sind für die Maßnahmen vorgesehen, aus denen sich auch Einsparungen bei den Energiekosten ergeben. Über einen begrenzten Zeitraum – in der Regel 10 Jahre – sind sie aus diesen eingesparten Energiekosten zurückzuzahlen.
- Zuschüsse sollen auch solche ökologisch dringlichen Energiesparmaßnahmen finanzierbar machen, die für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen keine Einsparungen bei den Energiekosten erwarten lassen.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des beim Landeskirchenamt erhältlichen Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen an das Landeskirchenamt zu richten.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Vergabe des Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen

A

Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeine Informationen

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Auftrag der Landessynode 1990 einen Fonds eingerichtet, aus dem Energiesparmaßnahmen in Kirchengemeinden und energiesparende Pilotprojekte vorfinanziert und/oder bezuschußt werden sollen. Das Ziel ist, mit den Eigenmitteln der Kirchengemeinden und den Hilfen der Landeskirche in Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung den Energieverbrauch in den Kirchengemeinden soweit wie möglich zu verringern. Unter diese Zielsetzung fallen auch Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wenn sie energiesparende Maßnahmen ergänzen bzw. sich gemessen an den einzusetzenden Mitteln als ebenso effektiv erweisen.

Gefördert werden:

- Verbesserung oder Installation von Steuer- und Regelungsanlagen,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung,
- Maßnahmen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie,
- Verbesserung und Erneuerung von Anlagen zur Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung, insbesondere die Umstellung von Strom auf Fernwärme, Gas oder Öl,
- Umstellung von Beleuchtungsanlagen.

Bedingung ist, daß diese Maßnahmen sich an dem neuesten technischen Stand orientieren (z. B. Wärmedämmwerte besser als nach Wärmeschutzverordnung, Wärmeschutzglas statt des üblichen Isolierglases, Gasbrennwertkessel statt Niedertemperaturkessel).

Gefördert werden können auch Pilotprojekte zur aktiven Nutzung erneuerbarer Energien, wenn die effizienteren Maßnahmen zur Energieeinsparung ausgeschöpft worden sind bzw. gleichzeitig ausgeschöpft werden.

Mit der Realisierung der Maßnahmen braucht nicht bis zu einer Antwort auf den Zuschußantrag gewartet zu werden. Andererseits leitet sich aus einem Zuschußantrag kein Anspruch auf Förderung ab.

Detaillierte Informationen und Empfehlungen sowie die für einen Förderantrag zu beantwortenden Fragen sind zusammengestellt

- für Maßnahmen an/in Altbauten in Teil B Nr. 1,
- für Neu- und Umbauten in Teil B Nr. 2.

Für die zu fördernden Maßnahmen sollen möglichst umweltverträgliche Materialien verwendet werden.

2 Zuständigkeiten

2.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Förderanträge sind beim Landeskirchenamt einzureichen.

2.2 Das Landeskirchenamt wird vor der Vergabe durch die von der Kirchenleitung berufene Fachgruppe „Energiesparen“ beraten, die sich aus Fachleuten des Energiebereichs, dem landeskirchlichen Bauausschuß, den zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes und weiteren fachkundigen Vertretern zusammensetzt.

2.3 Umfang der Förderung:

Die Förderung umfaßt in der Regel die Übernahme der Kosten von Energiesparmaßnahmen, die über normale Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen und/oder über die Realisierung gesetzlicher Vorschriften hinausgehen.

Diese Mehrkosten werden erstattet

- a) in der Regel in Form von zinslosen Darlehen, die in der Höhe der eingesparten Energiekosten über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zurückzuzahlen sind.
- b) in Form von Zuschüssen, für die nach 10 Jahren nicht zurückgezahlten Restkosten und für Projekte, die zwar effektiv (Primär)energie sparen, aber beim Investor zu keinen Energiekosteneinsparungen führen.

Im Sonderfall von Energiesparmaßnahmen für Dienstwohnungen besteht die Förderung je zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und einem Zuschuß. Die Höhe der zu erwartenden Energieeinsparung sollte der Antragsteller durch eine Fachfirma ermitteln lassen, die ihn bei seinem Projekt berät. Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen, die nach der Landessynode 1990, d. h. nach dem 14. 1. 1990 beschlossen worden sind.

3 Antragsverfahren

3.1 Mit der Bewilligung der zinslosen Darlehen bzw. der verlorenen Zuschüsse muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

3.2 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.

- 3.3 Antrag, Antragsunterlagen, Baubeschreibung und beantworteter Fragenkatalog sind schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsfristen können festgelegt werden.
- 3.4 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 3.5 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann auch nachträglich die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Überfinanzierung, kann auch nachträglich die Zuweisung entsprechend gekürzt werden.

B

Besondere Bestimmungen

1 Energiesparmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden

1.1 Hinweise und Empfehlungen

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen zum Energiesparen an bzw. in vorhandenen Gebäuden wie z. B.

- Wärmedämmung und Einsatz moderner Heiz- und Regeltechnik,
- Umstellung der Warmwasserbereitung auf die Energiequelle Gas für nur eine Zapfstelle und Verzicht auf Warmwasserspeicher,
- Installation möglichst niedrig hängender und direkt nach unten leuchtender Beleuchtungskörper und Verwendung von Leuchtstoffröhren bzw. Stromsparbirnen,
- Einsatz der strom- und wassersparendsten Spül- und Kühlgeräte usw.

Vor einer Entscheidung, in energiesparende Projekte zu investieren, sollte man im eigenen Interesse neben der üblichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung klären, welcher energetisch-ökologische Nutzen mit diesem Einsatz von Mitteln erzielt wird. Daraus ergibt sich eine Prioritätenfolge verschiedener möglicher Maßnahmen.

Erfahrungsgemäß lohnen sich in der Regel zuerst Maßnahmen der Regelungstechnik bei Heizung und Beleuchtung. In eine mittlere Kategorie fallen stromsparende Beleuchtung, Wärmedämmung und Heizungserneuerung und in günstigen Fällen bei entsprechendem Warmwasserbedarf auch Solarkollektoren. Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung haben leider zur Zeit gemessen am finanziellen Aufwand einen noch geringeren Umweltnutzen.

Wichtig für die Effektivität der Maßnahmen ist in jedem Fall ein Gesamtkonzept. Insbesondere sollte eine Heizungserneuerung um der optimalen Anpassung an den Wärmebedarf willen mit möglichen Wärmedämmmaßnahmen verbunden werden (Beispiele zur Abschätzung der Kosteneffektivität von Energiesparmaßnahmen sind beim Landeskirchenamt abrufbar).

1.2 Allgemeine Fragen, die bei einem Antrag zu beantworten sind:

Wer hat den Antragsteller fachlich beraten

- a) bei der Bestandsaufnahme
(Analyse des bisherigen Zustandes)
- b) bei der Projektplanung?

1.3 Angaben zum Projekt

1. Beschreibung der zur Förderung beantragten Maßnahmen.
2. Art, Größe (Volumen und Nutzfläche), Alter, energetischer Zustand (bei einem Heizenergiesparprojekt Wärmedämmung und Beheizung, bei einem Stromsparprojekt Beleuchtung usw.) und Nutzung des Gebäudes, in/an dem Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
3. Angaben über bisher durchgeführte Energiesparmaßnahmen
 - a) am Gebäude,
 - b) an der Heizung (incl. Regelung),
 - c) an der Beleuchtung (incl. Regelung),
 - d) weiteren stromverbrauchenden Einrichtungen und Geräten.
4. Erwartete Energieeinsparung bzw. Energiegewinn pro Jahr
 - a) für Brennstoffe,
 - b) für elektrischen Strom
5. Projektkosten
 - a) Investitionen und Projektmehrkosten,
 - b) Betriebskosten pro Jahr.

2 Energiesparend konzipierte Neu- und Umbauten

2.1 Grundsätzliches

Bei der Planung eines Neu- oder Umbaus empfiehlt es sich, gleich zu Anfang eine Fachgruppe zu bilden, die sich mit den Fragen des energiesparenden und umweltschonenden Bauens auseinandersetzt. Die ökologischen Planungsziele sollten dann im Presbyterium zur klaren Entscheidung dafür oder dagegen gebracht werden. Diese Ziele müssen für die Realisierung des Projekts verbindlich bleiben.

Gefördert werden

- Projektberatung im Vorfeld der Planung (vor Beauftragung des Architekten), z. B. Informationsvermittlung bei Wettbewerbskolloquien, bauliche Maßnahmen, die über den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung liegen,
- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien (vgl. dazu Teil A, Nr. 1), soweit sie integrierter Teil eines Gesamtenergiekonzeptes sind.

Auch wenn die Förderung sich nur auf Energie-Kriterien bezieht, sollte das Energiekonzept darüber hinaus in ein ökologisches Gesamtkonzept, so wie es im Folgenden mit angesprochen wird, eingebettet sein. Empfohlen wird, in das Gespräch mit dem planenden Architekten die Gesichtspunkte des Energiesparens so früh wie möglich einzubringen und ihn über die besonderen landeskirchlichen Bestimmungen zu informieren. Die Eignung von Architekten zur Umsetzung von ökologischen und energetischen Konzepten kann sich in Wettbewerben beweisen. Dabei muß der Bewertungskatalog von Wettbewerben um die Kriterien Energie und Ökologie erweitert werden. Förderanträge können nur beurteilt werden, wenn sie das energetische Gesamtkonzept darstellen und auch seine Einbettung in ein ökologisches Gesamtkonzept deutlich machen. Projekte mit bereits genehmigter Planung (nach dem 14. 1. 1990) können bezuschußt werden, wenn – wie bei Neuplanungen – ein wesentlicher Teil des Kriterienkatalogs erfüllt ist. Hierzu seien beispielhaft genannt:

- 2.1.1 Planung und Erschließung
- Schonung von Boden und Wasser,
 - Beachtung klimatischer Gegebenheiten,
 - sparsamer Umgang mit Bauland,
 - weitgehende Vermeidung versiegelter Flächen,
 - Einbindung in die natürliche und städtebauliche Landschaft.
- 2.1.2 Gebäudeplanungen
- Stellung und Gestaltung der Baukörper im Hinblick auf Windeinwirkung und einen möglichst bedarfsgerechten passiven Sonnenwärmegewinn,
 - Anordnung der Räume nach Wärmebedarf,
 - Vorkehrungen gegen Lärm von innen und außen,
 - Begrünung im Inneren und Äußeren, Einbeziehung von vorhandenem Grün.
- 2.1.3 Baustoffe und Bauteile
- Verwendung schadstoffarmer und emissionsarmer Baumaterialien aus natürlichen Grundstoffen,
 - Wiederverwendung von Baustoffen und -teilen,
 - Verwendung von Baustoffen, die mit geringem Energieaufwand hergestellt und transportiert werden.
- 2.1.4 Energieeinsparung am Bauobjekt
- Optimierung von Wärmedämmung und Wärmespeicherung,
 - Optimierung des passiven Sonnenwärmegewinns,
 - bedarfs- und nutzungsgerechte Versorgungssysteme unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes,
 - Wärmerückgewinnung aus der Fortluft,
 - Nutzung regenerativer Energiequellen, wenn die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umweltnutzen stehen (vgl. Teil 1),
 - Energieversorgungssysteme mit hohem Wirkungsgrad,
 - klimaausgleichende Wirkung von Fassaden- und Dachbegrünungen.
- 2.2 Dem Vorentwurf muß ein überprüfbares Ökologie- und Energiekonzept zugrundeliegen mit Schwerpunkt auf baulichen vor den haustechnischen Maßnahmen. Übergeordnete Ziele für jede Planung müssen sein:
- a) Ziele des Ökologiekonzeptes:
- schonender, erhaltender und rekultivierender Umgang mit der Natur,
 - Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität,
 - Reduzierung des Wasserverbrauchs durch Nutzung von Grauwasser und Regenwasser,
 - Entsiegelung von befestigten Flächen.
- b) Ziele des Energiekonzeptes:
- Senkung des Primärenergieverbrauchs durch passive bauliche Maßnahmen, rationelle Energieverwendung bei Heizenergie und Strom und in geeigneten Fällen Nutzung regenerativer Energien.
- Es ist beabsichtigt, alle geförderten Maßnahmen einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, wobei die vom Antragsteller jeweils genannten Projektziele den später tatsächlich erreichten Ergebnissen gegenübergestellt werden.
- 2.3 Voraussetzungen zur Förderung
- Unter Berücksichtigung der o. g. Anforderungen sind folgende Nachweise und Erläuterungen zu erbringen:
- Darstellung des passiv-baulichen Konzeptes,

- Kurzbeschreibung des Heizungs-, Lüftungs- (Wärmerückgewinnung), Beleuchtungs- und Wasserkonzeptes,
- (möglicherweise) Darstellung der Nutzung regenerativer Energien.

Neben den Gesamtprojektkosten müssen die förderungswürdigen Projektmehrkosten nachgewiesen werden.

- 3 Fragen zur Finanzierung von Projekten nach Teil B Nr. 1 und 2
- 3.1 Welche Zuschüsse von anderer Seite sind beantragt/bewilligt worden?
(Das Land NRW fördert im Rahmen des Programms rationale Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit 25 % der Investitions- bzw. Mehrkosten u. a. Anlagen zur Wärmerückgewinnung, [nicht gesetzlich vorgeschriebene] Meß-, Regel- und Steueranlagen, Solarsysteme und Brennwärkessel, dazu Wind- und Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen werden mit 50 % der Investitionskosten gefördert.)
- 3.2 In welcher Höhe wird eine Förderung aus dem Energiesparfonds beantragt
- a) als zinsloses Darlehen,
b) als verlorener Zuschuß?
- 3.3 Bei Antrag auf ein zinsloses Darlehen: Welche jährlichen Rückzahlungen werden geleistet auf Grund der zu erwartenden Energieeinsparung?
- 3.4 Bei Antrag auf einen verlorenen Zuschuß: besondere Begründung.

Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch folgende

SATZUNG

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- (1) Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
- (3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.
- (4) Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2

Gemeindebezirke

Die Kirchengemeinde besteht aus den Bezirken Brück und Merheim.

Bezirksausschüsse

§ 3

Bildung der Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Gemeindebezirk einen Bezirksausschuß. Ihm gehören die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks und die für den jeweiligen Bezirk zuständigen Pfarrer, Pfarrerrinnen, Pastoren oder Pastorinnen an.

(2) Die Zuordnung der nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet durch das Presbyterium statt.

(3) Der/Die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Presbyterium gewählt.

(4) Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums kann nicht gleichzeitig den Vorsitz eines Bezirksausschusses innehaben.

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse beraten alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, der Diakonie, des kirchlichen Unterrichts und der Gemeindegemeinschaft, der Überlassung kirchlicher Gebäude bzw. Räume zu anderen als gemeindlichen Zwecken und Veranstaltungen sowie über Personalentscheidungen einschließlich der Berufung von Pfarrern, Pfarrerrinnen, Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften.

(2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über nachstehende Angelegenheiten des Gemeindebezirks:

- a) Gewährung einer Taufe nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung,
- b) Zulassung zur Konfirmation nach Art. 44 Abs. 1 der Kirchenordnung,
- c) Aufnahme in die Evangelische Kirche nach Art. 48 Abs. 1 der Kirchenordnung,
- d) Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche nach Art. 50 Abs. 1 der Kirchenordnung,
- e) Versagen der Trauung nach Art. 54 Abs. 2 der Kirchenordnung,
- f) Gottesdienstliche Feier nach Art. 54 Abs. 3 der Kirchenordnung,
- g) Trauung Geschiedener nach Art. 55 Abs. 2 der Kirchenordnung,
- h) Verwendung der beim Gemeindeamt verwalteten Mittel für die allgemeine Gemeindegemeinschaft,
- i) Bauliche Maßnahmen und Investitionen bis zur Höhe von 3 000,- DM.

§ 5

Finanzausstattung der Bezirksausschüsse

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. h) und i) werden im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung der Bezirksausschüsse bereitgestellt.

§ 6

Verfahren der Bezirksausschüsse

Für die Einladung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 gelten Art. 116 bis Art. 123 Abs. 1 1. Satz der Kirchenordnung sinngemäß. Beratungsergebnisse nach § 4 Abs. 1 sind dem Vorsitzenden des Presbyteriums weiterzuleiten.

Fachausschüsse

§ 7

Bildung und Zusammensetzung

(1) Das Presbyterium richtet folgende Fachausschüsse ein:

- a) Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuß,
- c) Finanzausschuß,
- d) Bauausschuß,
- e) Redaktionsausschuß für den Gemeindebrief.

(2) Das Presbyterium kann weitere, nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zur Beratung des Presbyteriums bilden.

(3) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium Pfarrer, Pfarrerrinnen, Pastoren und Pastorinnen, die für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Kirchmeister, bzw. Kirchmeisterinnen, Presbyter, Presbyterinnen und sachkundige Gemeindeglieder.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse legt das Presbyterium fest. Beide Gemeindebezirke sollen angemessen vertreten sein. Dabei muß in jedem Ausschuß die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.

(4) Finanzkirchmeister bzw. Finanzkirchmeisterin, Bautenkirchmeister bzw. Bautenkirchmeisterin und der oder die Diakoniebeauftragte des Presbyteriums sind Vorsitzende der jeweiligen Ausschüsse; den Vorsitz im Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik übernimmt ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Pastor oder eine Pastorin. Er/Sie wird vom Presbyterium gewählt. Den Vorsitz im Redaktionsausschuß des Gemeindebriefs führt der verantwortliche Redakteur bzw. die verantwortliche Redakteurin. Er/Sie wird ebenfalls vom Presbyterium bestellt.

(5) Presbyterinnen und Presbyter können an Sitzungen der Fachausschüsse, in denen sie nicht Mitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8

Zuständigkeit

- (1) a) Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Ausschuß berät über Grundsatzfragen der Theologie, des Gottesdienstes, ökumenischer Gottesdienste, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik. Dabei soll er die besonderen Probleme der einzelnen Gemeindebezirke beachten.

- b) Diakonieausschuß

Der Ausschuß berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde, soweit sie über den Bereich der einzelnen Gemeindebezirke hinausgehen, und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

Der Diakonieausschuß entscheidet über die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten sowie der Klingelbeutelersammlung. Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie und im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie bis 500,- DM im Einzelfall.

c) **Finanzausschuß**

Der Ausschuß bereitet den Haushaltsplanentwurf vor. Er entscheidet über die Anlegung von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums in Verbindung mit der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und über die Verwendung von Rücklagemitteln bis zu 3 000,- DM.

Der Finanzausschuß beobachtet die Verwendung von Haushaltsmitteln unter Beachtung der Haushaltsansätze.

d) **Bauausschuß**

Der Bauausschuß ist im Benehmen mit dem Finanzausschuß zuständig für die Bau- und Grundstücksunterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke und für die angemieteten Räume und Flächen. Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gemäß § 5 Abs. 2 i) bleibt unberührt.

Soweit kein besonderer Neubausausschuß gebildet worden ist, ist der Bauausschuß auch bei Um- und Neubauten für die Erstellung der Gebäude und die daraus resultierenden Nebenaufgaben zuständig.

e) **Redaktionsausschuß für den Gemeindebrief**

Der Redaktionsausschuß ist für die Gestaltung und Drucklegung des Gemeindebriefes zuständig. Alles Nähere regelt das vom Presbyterium erlassene Redaktionsstatut.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(3) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen.

§ 9

Verfahren der Fachausschüsse

Für die Einladung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen gelten Art. 116 bis Art. 123 Abs. 1 1. Satz der Kirchenordnung sinngemäß. Entscheidungen der Fachausschüsse sind dem Vorsitzenden des Presbyteriums mitzuteilen.

Für die Ausführung von Beschlüssen der Fachausschüsse, insbesondere für den hierfür erforderlichen Schriftwechsel, gilt Art. 123 der Kirchenordnung.

Schlußbestimmungen

§ 10

Zusammenarbeit

Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am

ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(3) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln, den 8. November 1991

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Brück-Merheim
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Mai 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen
der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden**

Präambel

Im Rahmen der Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen im Jahr 1961 verpflichteten sich die Nachfolgegemeinden –

Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen
Evangelische Lutherkirchengemeinde Solingen
Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp

– die bisherigen Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen –

das Evangelische Altenheim Cronenberger Straße

das Evangelische Kinderheim Hossenhaus

das Evangelische Gemeindeamt Solingen-Altstadt

die Evangelischen Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße sowie

das später errichtete Altenwohnheim Emilienstraße

– gemeinsam zu betreiben.

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für den in diesen Einrichtungen zu leistenden Dienst geben sich die Presbyterien dieser Alt-Solinger-Kirchengemeinden eine verbindliche Ordnung für ihr gemeinsames Handeln und beschließen in Abänderung der Satzung vom 12. Mai und 24. Mai 1960 auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71)

daher folgende

Satzung

für den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen
der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden

Abschnitt 1

Rechtsträgerschaft und Leitungsorgan

§ 1

Rechtsträger

- (1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen, die Evangelische Lutherkirchengemeinde Solingen und die Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp (nachfolgend als Trägergemeinden oder Alt-Solinger-Kirchengemeinden bezeichnet) sind Rechtsträger
- des Evangelischen Altenheimes Cronenberger Straße,
 - des Evangelischen Altenwohnheimes Emilienstraße,
 - des Evangelischen Kinderheimes Hossenhaus,
 - des Evangelischen Gemeindeamtes Solingen-Altstadt sowie
 - der Evangelischen Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße.
- (2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Trägergemeinden können weitere kirchliche Aufgaben übernommen werden.
- (3) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Verwaltung als Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner auf.
- (4) Die Heime bilden Sondervermögen der Trägergemeinden und werden nach den Bestimmungen des § 30 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt.

§ 2

Vertreterversammlung

- (1) Zu gemeinsamer Beratung und verbindlicher Beschlußfassung über Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes eine Vertreterversammlung gebildet.
- (2) Jedes Presbyterium der Trägergemeinden entsendet für die Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien einen Pfarrer und zwei weitere Mitglieder in die Vertreterversammlung. Für jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist vom Presbyterium ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der in ihr vertretenen Presbyterien einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter sollen nicht zugleich als Vorsitzende ihrer entsendeten Presbyterien fungieren. Die Vertreterversammlung überträgt ferner das Kirchmeisteramt für die Verwaltung, für die Heime sowie die Friedhöfe und bestellt die Kassenprüfer aus Mitgliedern der Presbyterien.
- (4) Die Kirchmeister sind zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen und können in Angelegenheiten ihrer Fachbereiche mit Antragsrecht teilnehmen.
- (5) Der Gemeindeamtsleiter und sein ständiger Vertreter nehmen an den Sitzungen mit Antragsrecht beratend teil. Die Heimleiter und der Friedhofsverwalter sind auf Antrag in Angelegenheiten ihrer Fachbereiche an den Sitzungen zu beteiligen.
- (6) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassung der Vertreterversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 126 KO) sinngemäß.

§ 3

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung der Presbyterien in Belangen der ge-

meinsamen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes.

- (2) Die Einzelaufgaben ergeben sich im übrigen aus den weiteren Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Gemeinsame Sitzung der Trägergemeinden

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung beruft die Presbyterien der Trägergemeinden einmal jährlich zu gemeinsamer Sitzung ein. Er muß sie einberufen, wenn ein Presbyterium, der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (2) Beschlüsse, die eine über- oder außerplanmäßige finanzielle Belastung der Trägergemeinden bewirken, werden in einer gemeinsamen Sitzung ihrer Presbyterien beraten und gefaßt.
- (3) Die in gemeinsamer Sitzung tagenden Presbyterien sind beschlußfähig, wenn jedes Presbyterium mit mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit gefordert ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

Abschnitt 2

Das Evangelische Gemeindeamt Solingen-Altstadt

§ 5

Name, Sitz

Das Gemeindeamt trägt den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Solingen-Altstadt“ und hat seinen Sitz in Solingen, Kölner Straße 17.

§ 6

Aufgaben des gemeinsamen Gemeindeamtes

- (1) Dem Gemeindeamt werden – unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister – insbesondere folgende Verwaltungsgeschäfte für die ihm angeschlossenen Gemeinden und ihrer Einrichtungen übertragen:
- die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
 - das kirchliche Meldewesen und die Führung der Kirchenbücher,
 - die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
 - die Bearbeitung der Kindergartenangelegenheiten,
 - das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (für Kameralistik und betriebswirtschaftliche Abrechnungen),
 - die Vermögensverwaltung,
 - die Grundstücks- und Bauverwaltung,
 - die Erhebung von Gebühren- und Benutzungsentgelten,
 - die Versicherungsangelegenheiten,
 - die Kirchensteuerverteilung für die Gemeinden des Kirchenkreises,
 - die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen, insbesondere der Friedhöfe, des Evangelischen Kinderheimes Hossenhaus, des Evangelischen Altenheimes Cronenberger Straße sowie des Altenwohnheimes Emilienstraße,
 - die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
 - allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Darüber hinaus können dem Gemeindeamt durch Beschluß der Vertreterversammlung weitere Verwaltungsaufgaben und die Verwaltung rechtlich selbständiger kirchlicher Einrichtungen zugewiesen werden.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt mit verbindlicher Wirkung insbesondere in folgenden Angelegenheiten des Gemeindeamtes:

1. den Stellenplan,
2. die Bestellung des Gemeindeamtsleiters und seines Vertreters,
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter,
4. die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
6. die Geschäftsordnung und die Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt,
7. Vereinbarungen mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Gemeindeamt oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch das Gemeindeamt.

(2) Die Bestellung des Gemeindeamtsleiters und seines ständigen Vertreters bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 8

Geschäftsordnung und Organisationsplan für das Gemeindeamt

(1) Die Vertreterversammlung kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die gemeindeübergreifende Bearbeitung spezifischer Aufgaben, die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben davon unberührt.

§ 9

Gemeindeamtsleitung

(1) Der Gemeindeamtsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihm unterstellt.

(2) Der Gemeindeamtsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 6 verantwortlich.

(3) Der Gemeindeamtsleiter ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Gemeindeamtsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Er kann sich vertreten lassen.

§ 10

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen, nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von der Vertreterversammlung jährlich festzustellenden, Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Kosten des Gemeindeamtes werden auf die angeschlossenen Gemeinden umgelegt. Die Anteile werden nach Maßgabe eines gemeindegliedbezogenen Verteilungsschlüssels, der jährlich zu aktualisieren ist, festgesetzt.

(3) Die Gegenstände, die die angeschlossenen Gemeinden einbringen, und Vermögen, das sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gemeindeamtes bildet, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen ist bei der Aufteilung der zuletzt angewandte Verteilerschlüssel gemäß Absatz 2 maßgebend.

§ 11

Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

Alle beim Gemeindeamt bestehenden und zu errichtenden Beamten-, Angestellten-, Arbeiter- und Auszubildendenstellen werden auf die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich übertragen.

§ 12

Änderungen des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

Abschnitt 3

– „Einrichtungen der Altenhilfe“ – Das Altenheim Cronenberger Straße und das Altenwohnheim Emilienstraße der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden

§ 13

Zweck und Aufgabe

(1) Das Altenheim und das Altenwohnheim dienen in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrages der Gemeinden der Betreuung, Pflege und Unterbringung von alten Menschen.

(2) Das Altenheim und das Altenwohnheim werden in praktischer Ausführung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

§ 14

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Mittel des Altenheimes und des Altenwohnheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägergemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Heime. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Heime fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(2) Die Trägergemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 15

Aufgabe der Vertreterversammlung

(1) Es ist Aufgabe der Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden darauf zu achten, daß der Dienst des Altenwohn- und Pflegeheimes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und ordnungsgemäß verwaltet wird.

(2) Der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Berufung des Heimleiters/der Heimleiterin,
2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit erforderlich, unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
3. die Feststellung der Wirtschaftspläne und des Stellenplanes,
4. die Verfügung über Rücklagen und Rückstellungen,
5. die Feststellung der Bilanzen,
6. der Abschluß von Grundstücksgeschäften, sowie Pacht-, Miet- und Lieferverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Bestellung von Grundstücksbelastungen,
8. die Entscheidung über Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung ihrer besonderen Bedeutung wegen an sich gezogen hat.

(3) Die Vertreterversammlung hat für die Seelsorge im Altenheim Sorge zu tragen.

§ 16

Altenheimausschuß

(1) Die Vertreterversammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Altenheimausschusses. Dieser ist ein Leitungsausschuß im Sinne des § 30 der Verwaltungsordnung. Die Gesamtverantwortung der Vertreterversammlung bleibt dabei unberührt.

(2) Der Altenheimausschuß wird unmittelbar nach der Neubildung der Vertreterversammlung durch die Vertreterversammlung für jeweils vier Jahre berufen.

(3) Der Altenheimausschuß besteht aus:

1. jeweils zwei Presbytern der Trärgemeinden und
2. drei von der Vertreterversammlung zu berufenden Mitgliedern.

Die berufenen Mitglieder des Altenheimausschusses müssen die Voraussetzungen zur Übernahme des Presbyteramtes erfüllen.

(4) Die Vertreterversammlung überträgt auf Vorschlag des Altenheimausschusses einem Presbyter das Kirchmeisteramt und beruft ihn zum Ausschußvorsitzenden.

(5) Der Altenheimleiter/die Altenheimleiterin und sein/ihr ständiger Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Altenheimausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 124 KO) sinngemäß.

§ 17

Aufgaben des Altenheimausschusses

(1) Der Altenheimausschuß soll mit den anderen diakonischen Einrichtungen der Trärgemeinden konstruktiv zusammenarbeiten, damit eine ganzheitliche Betreuung alter Menschen im Sinne des Evangeliums erreicht wird.

(2) Der Altenheimausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Führung des Altenheimes und des Altenwohnheimes nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse, die nach dieser Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind,
3. die Fachaufsicht über die Heimleitung,
4. die Bewerberauswahl bei der Einstellung von Mitarbeitern,
5. Aufstellung der Dienstanweisungen aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
6. Aufstellung der Heimordnung,
7. Beschlußfassung über Geschäfte, die durch Einnahmen aus dem Pflegesatz, durch die Wirtschaftspläne bzw. für das Altenheim oder Altenwohnheim zweckbestimmte Mittel gedeckt sind.

§ 18

Heimleitung

Der Heimleiter/die Heimleiterin führt das Altenheim nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen. Er/Sie ist weisungsberechtigte(r) Vorgesetzte(r) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims.

§ 19

Dienstaufsicht

Der Vorsitzende des Altenheimausschusses ist Dienstvorgesetzter der im Altenheim beschäftigten Personen.

§ 20

Heimverwaltung

(1) Die Kosten für die Einrichtungen der Altenhilfe werden aufgebracht durch:

- a) Leistungsentgelte der Bewohner und
- b) Zuschüsse.

(2) Die Heimverwaltung unter Einschluß des Rechnungswesens, der Personalverwaltung und -abrechnung sowie der Abwicklung sämtlicher Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen werden vom Evangelischen Gemeindeamt Solingen-Altstadt in enger Zusammenarbeit mit dem Altenheimausschuß und der Altenheimleitung wahrgenommen.

§ 21

Auflösung des Heimes und Verwendung des Vermögens

Die Trärgemeinden haben bei der Auflösung oder Aufhebung der Arbeit des Altenheimes und/oder des Altenwohnheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden, die im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützig sind.

Abschnitt 4

– „Einrichtung der Jugendhilfe“ –
**Das Kinderheim Hossenhaus
 der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden**

§ 22

Zweck und Aufgabe

(1) Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn

am jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

(2) Das Kinderheim wird in praktischer Ausführung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

§ 23

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Mittel des Kinderheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägergemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimes. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Heimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(2) Die Trägergemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 24

Aufgabe der Vertreterversammlung

(1) Es ist Aufgabe der Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden darauf aufmerksam zu achten, daß der Dienst des Kinderheimes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und ordnungsgemäß verwaltet wird.

(2) Der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung bleibt insbesondere vorbehalten:

1. die Berufung des Heimleiters/der Heimleiterin,
2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit erforderlich, unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
3. der Feststellung des Wirtschaftsplanes,
4. die Verfügung über Rücklagen und Rückstellungen,
5. die Feststellung der Bilanz,
6. der Abschluß von Grundstücksgechäften, sowie Pacht-, Miet- und Lieferverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Bestellung von Grundstücksbelastungen,
8. die Entscheidung über Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung ihrer besonderen Bedeutung wegen an sich gezogen hat.

(3) Die Vertreterversammlung hat für die Seelsorge im Kinderheim Sorge zu tragen.

§ 25

Kinderheimausschuß

(1) Die Vertreterversammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Kinderheimausschusses. Dieser ist ein Leitungsausschuß im Sinne des § 30 der Verwaltungsordnung. Die Gesamtverantwortung der Vertreterversammlung bleibt dabei unberührt.

(2) Der Kinderheimausschuß wird unmittelbar nach der Neubildung der Vertreterversammlung durch die Vertreterversammlung für jeweils vier Jahre berufen.

(3) Der Kinderheimausschuß besteht aus:

1. jeweils zwei Presbytern der Trägergemeinden und
2. drei von der Vertreterversammlung zu berufenden Mitgliedern.

Die berufenen Mitglieder des Kinderheimausschusses müssen die Voraussetzungen zur Übernahme des Presbyteramtes erfüllen.

(4) Die Vertreterversammlung überträgt auf Vorschlag des Kinderheimausschusses einem Presbyter das Kirchmeisteramt und beruft ihn zum Ausschußvorsitzenden.

(5) Der Kinderheimleiter/die Kinderheimleiterin und sein/ihr ständiger Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassung des Kinderheimausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 124 KO) sinngemäß.

§ 26

Aufgaben des Kinderheimausschusses

(1) Der Kinderheimausschuß soll mit den anderen diakonischen Einrichtungen der Trägergemeinden konstruktiv zusammenarbeiten, damit eine ganzheitliche Betreuung junger Menschen im Sinne des Evangeliums erreicht wird.

(2) Der Kinderheimausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Führung des Kinderheimes nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse, die nach dieser Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind,
3. die Fachaufsicht über die Heimleitung,
4. die Bewerberauswahl bei der Einstellung von Mitarbeitern,
5. Aufstellung der Dienstanweisungen aller Mitarbeiter/innen, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
6. Aufstellung der Heimordnung,
7. Beschlußfassung über Geschäfte, die durch Einnahmen aus dem Pflegesatz, durch den Wirtschaftsplan bzw. für das Kinderheim zweckbestimmte Mittel gedeckt sind.

§ 27

Heimleitung

Der Heimleiter/die Heimleiterin führt das Kinderheim nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen. Er/Sie ist weisungsberechtigte(r) Vorgesetzte(r) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims.

§ 28

Dienstaufsicht

Der Vorsitzende des Kinderheimausschusses ist Dienstvorgesetzter der im Kinderheim beschäftigten Personen.

§ 29

Heimverwaltung

(1) Die Kosten für die Arbeit des Kinderheimes werden aufgebracht durch

1. Leistungsentgelte der Kostenträger und
2. Zuschüsse.

(2) Die Heimverwaltung unter Einschluß des Rechnungswesens, der Personalverwaltung und -abrechnung sowie der Abwicklung sämtlicher Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen werden vom Evangelischen Gemeindeamt Solingen-Altstadt in enger Zusammenarbeit mit dem Kinderheimausschuß und der Kinderheimleitung wahrgenommen.

§ 30

Auflösung des Heimes und Verwendung des Vermögens

Die Trägergemeinden haben bei der Auflösung oder Aufhebung der Arbeit des Kinderheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden, die im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützig sind.

Abschnitt 5

**Die Friedhöfe
der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden**

§ 31

Funktion und Sinn

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, daß der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

§ 32

Aufgabe der Vertreterversammlung

(1) Es ist Aufgabe der Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden darauf zu achten, daß der Dienst auf den Friedhöfen in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und ordnungsgemäß verwaltet wird.

(2) Der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Berufung des Friedhofsverwalters,
2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit erforderlich, unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Verfügung über Rücklagen,
6. der Abschluß von Grundstücksgeschäften, sowie Pacht-, Miet- und Lieferverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Bestellung von Grundstücksbelastungen,
8. die Entscheidung über Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung ihrer besonderen Bedeutung wegen an sich gezogen hat.

§ 33

Friedhofsausschuß

(1) Die Vertreterversammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Friedhofsausschusses. Die Gesamtverantwortung der Vertreterversammlung bleibt dabei unberührt.

(2) Der Friedhofsausschuß wird unmittelbar nach der Neubildung der Vertreterversammlung durch die Vertreterversammlung für jeweils vier Jahre berufen.

(3) Der Friedhofsausschuß besteht aus:

1. jeweils zwei Presbytern der Trägergemeinden und
2. drei von der Vertreterversammlung zu berufende Mitgliedern.

Die berufenen Mitglieder des Friedhofsausschusses müssen die Voraussetzungen zur Übernahme des Presbyteramtes erfüllen.

(4) Die Vertreterversammlung überträgt auf Vorschlag des Friedhofsausschusses einem Presbyter das Kirchmeisteramt und beruft ihn zum Ausschußvorsitzenden.

(5) Der Friedhofsverwalter sowie die Friedhofsaufseher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsausschusses teil.

(6) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Friedhofsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 124 KO) sinngemäß.

§ 34

Aufgaben des Friedhofsausschusses

Der Friedhofsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Führung der Friedhöfe nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse, die nach dieser Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind,
3. die Fachaufsicht über den Friedhofsverwalter,
4. die Bewerberauswahl bei der Einstellung von Mitarbeitern,
5. Aufstellung und Änderung der Dienststanweisungen aller Mitarbeiter, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
6. Aufstellung und Änderung der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
7. Beschlußfassung über Geschäfte, die durch den Haushaltsplan gedeckt sind.

§ 35

Dienstaufsicht

Der Vorsitzende des Friedhofsausschusses ist Dienstvorgesetzter der auf den Friedhöfen beschäftigten Personen.

§ 36

Friedhofsverwalter

Der Friedhofsverwalter führt die Friedhöfe nach den von der Vertreterversammlung festgelegten Grundsätzen. Er ist weisungsberechtigter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhöfe.

§ 37

Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung unter Einschluß des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Personalverwaltung und -abrechnung sowie der Abwicklung sämtlicher Bau- und Baunterhaltungsmaßnahmen wird vom Evangelischen Gemeindeamt Solingen-Altstadt in enger Zusammenarbeit mit dem Friedhofsausschuß und dem Friedhofsverwalter wahrgenommen.

(2) Die durch Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(3) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

§ 38

**Schließung der Friedhöfe und Verwendung
des Friedhofsvermögens**

Die Trägergemeinden haben bei Schließung der Friedhöfe das Friedhofsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemein-

nützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Abschnitt 6
Schlußbestimmung

§ 39
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Presbyterien der drei Alt-Solinger-Kirchengemeinden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen – ungeachtet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen – übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen evangelischer Kirchengemeinden in Solingen vom 12. Mai und 24. Mai 1960 außer Kraft.

Solingen, den 24. Februar 1992

(Siegel) Evangelische Stadtkirchengemeinde
Solingen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Lutherkirchengemeinde
Solingen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Solingen-Dorp
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. April 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 8774 Das Landeskirchenamt

Friedhofskulturelle Tagung

Nr. 6842 Az. 15-6-2

Düsseldorf, 21. April 1992

Aus Anlaß der Landesgartenschau „MüGa“ findet die diesjährige „Friedhofskulturelle Tagung“ des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) am 17. und 18. September in Mülheim an der Ruhr statt.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung empfehlen wir. Es bestehen daher auch keine Bedenken, wenn die Teilnehmerkosten von der Anstellungskörperschaft übernommen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir wieder einmal auf die Zeitschrift „Deutsche Friedhofskultur“ hin. Aus langjähriger Erfahrung ist bekannt, daß dieses Fachblatt für den Dienst kirchlicher Friedhofsverwaltungen wichtige Beiträge enthält.

Da bei dieser Tagung mit einer großen Beteiligung gerechnet wird, sind Zimmerbestellungen rechtzeitig vorzunehmen. Zimmerreservierung bitte über den Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr e. V., Postfach 10 22 18, 4330 Mülheim an der Ruhr 1, Telefon (02 08) 4 55 90 16 oder Novotel, 4030 Ratingen 5 (Breit-scheid), Telefon (0 21 02) 87-0.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 10435 II Az. 11-5-5 Eitorf

Düsseldorf, 21. April 1992

Kirchengemeinde: Eitorf-Uckerath

Kirchenkreis: An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Eitorf



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Lydia Grünschloß am 29. März 1992 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Günther am 20. April 1992 in der Kirchengemeinde Hennef.

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Holthuis am 26. April 1992 in der Kirchengemeinde Meerbeck.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Holthuis am 26. April 1992 in der Kirchengemeinde Meerbeck.

Pastor im Hilfsdienst Frank Hufschmidt am 26. April 1992 in der Kirchengemeinde Uellendahl.

Pastor im Hilfsdienst Horst Leckner am 12. April 1992 in der Kirchengemeinde Wesseling.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Armin Lange auf eigenen Antrag wegen Übernahme in einen befristeten Dienst als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor M. Weinrich, Uni/GH Paderborn, Fachbereich Ev. Theologie, zum 1. Mai 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrerin Renate Voswinkel, bisher in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, zur Landespfarrerin zur Leitung des „Hauses der Stille“ in Rengsdorf.

Pastor im Sonderdienst Guido Quinkert zum 1. Mai 1992 zum Inhaber der Studentenfarrstelle in Mönchengladbach (Studentenfarrer für die Studentinnen- und Studentengemeinden Mönchengladbach und Krefeld). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 29.

Pfarrer Dr. Jürgen Danielowski, bisher in der Ev.-Ref. Kirche in Hamburg, zum Landespfarrer für gemeindenahe Behindertenarbeit mit Dienstsitz in Bonn-Bad Godesberg (Pädagogisch-Theologisches Institut). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Pfarrer Mario Meyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Bereich 5, Kirchenkreis Aachen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hoffmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel, Kirchenkreis Aachen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 93.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Ebbinghaus zur Pfarrerin der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemarke, Kirchenkreis Barmen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 127.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Katernberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 148.

Pastor im Hilfsdienst Carsten Süberkrüb zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Bonbaden und Schwalbach, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 155.

Pfarrer Werner Böcker zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pastorin im Hilfsdienst Carolina Baltes zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 272.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Baltes zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 272.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Dahlhoff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pastorin im Hilfsdienst Irene Schlawin zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Hückelhoven, Kirchenkreis Jülich (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 310.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Schmale zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 359.

Pfarrer Herbert Glücks zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 407.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Backs zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 418.

Pastor im Sonderdienst Peter Muthmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Moers (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 428.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Siegfried Meier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Garbenheim, Kirchenkreis Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 574.

Berufen/Beamtenstellen:

Stadtoberinspektorin Heike Bösch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin beim Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z.A. i.K. Iris Ewert vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i.K.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Gabernig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Oberamtsrat Erich Gelf vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Bernd Gondorf zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat beim Kirchenkreis Barmen (Kreis-synodalrechner).

Studienrat z.A. i.K. Jörg Herdtle vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i.K.

Kirchengemeinde-Sekretärin Iris Schmitz-Görtz vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schulze in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle.

Regierungsoberinspektor Wolfgang Weidenbrück zum Landeskirchen-Oberinspektor im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Wiczorek in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Hubertus Raabe, Kirchengemeinde Leisel, Kirchenkreis Birkenfeld, ab 1. August 1992 für den Dienst in der Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife, Kanarische Inseln. Gemeindeverzeichnis S. 136.

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Herbert Skambraks, Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, auf eigenen Antrag zum 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 512.

Pfarrer Wolfgang Theiler in Mayen gemäß § 21 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz mit Wirkung ab 1. Mai 1992. Gemeindeverzeichnis S. 331.

Pfarrer Angela Veii, Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 1. Juni 1992. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Entlassen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Manfred Gutowski vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Peter Muthmann zum 1. Juni 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Sonderdienst Guido Quinkert zum 1. Mai 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Schmale von der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Marianne Tusch zum 1. Juni 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Eva-Maria Wilhelm zum 1. Juli 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.



So sei nun stark, mein Sohn, durch die Gnade in Christus Jesus. 2. Timotheus 2, 1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Hans Heinrich Hütt am 24. April 1992 in Meerbusch, zuletzt Pfarrer in Büderich, geboren am 28. Oktober 1913 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 24. Juli 1949 in Duisburg.

Pfarrer i.R. Paul Mast am 6. April 1992 in Hannover, zuletzt Pfarrer in Moers, geboren am 26. Dezember 1922 in Elberfeld, ordiniert am 11. Mai 1958 in Monheim.

Pfarrer i.R. Wolfgang Petri am 1. Mai 1992 in Herford, zuletzt Pfarrer in Götterswickerhamm, geboren am 15. November 1898 in Pforta/Sachsen-Anhalt, ordiniert am 12. Juli 1925.

Pfarrer i.R. Helmut Scholl am 13. April 1992 in Nordhorn, zuletzt Pfarrer in Vohwinkel, geboren am 10. Januar 1907 in Kettwig, jetzt Essen, ordiniert am 5. April 1933 in Kettwig.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Karl Cullmann in der Kirchengemeinde Idar mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 135.

Pfarrer Adalbert Göttges in Koblenz-Pfaffendorf mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 330.

Pfarrer Werner Lenke in Wuppertal-Ronsdorf mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Ulrich Lorenz in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 578.

Pfarrer Dr. Edzard Rohland in der Kreuzkirchengemeinde Bonn mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 146.

Pfarrer Lutz-Dieter Wille in der Kirchengemeinde Broich mit Wirkung vom 1. Juli 1992. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Namensänderung einer Kirchengemeinde:

Die Kirchengemeinde Gödenroth führt jetzt den Namen Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler. Gemeindeverzeichnis S. 524.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. Juni 1992 eine 12. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet worden.

Umwidmung von Pfarrstellen:

Die 2. Landespfarrstelle bei der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Saarbrücken wird mit Wirkung vom 1. Mai 1992 zu einer Landespfarrstelle bei der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Mönchengladbach für die Fachhochschule Niederrhein umgewidmet. Gemeindeverzeichnis S. 29/30.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Monschau (Kirchenkreis Aachen) ist eine 2. Pfarrstelle eingerichtet worden und auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth. Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Interesse am Gemeindeaufbau hat und alle in der Diaspora anfallenden Arbeiten erledigen möchte. Die Stelle umfaßt die Arbeit in einem halben Gemeindebezirk (von zwei), der sich auf die Bereiche dreier Kommunalgemeinden erstreckt. Gefordert wird neben der seelsorgerlichen Tätigkeit und der Intensivierung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit die Pflege der bestehenden guten Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden und deren Repräsentanten, sowie zu den kommunalen Verwaltungsstellen. Ehrenamtliche Mitarbeiterkreise für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind vorhanden. Ein Gemeindezentrum mit einer Predigtstätte erleichtert die Arbeit. Ein Pfarrhaus wird in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums neu errichtet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 91. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde **Niederseßmar** sucht zum 1. Januar 1993 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Gemeinde hat eine Pfarrstelle und betreut etwa 1700 Gemeindeglieder. Sie ist dem Diakonieverbund (Diakoniestation) angeschlossen, ist Gesellschafterin in einem Altenheim, hat einen Gemeindehelfer und einen Kindergarten (2 Gruppen und 1 Notgruppe, diese befristet bis 1994). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 103. Wir erwarten eine lebendige Verkündigung des Evangeliums, ein kontaktfreudiges Zugehen auf Menschen aller Altersgruppen, Erfahrungen in der Gemeinde und vor allem Jugendarbeit. Unsere Gemeinde liegt sehr verkehrsgünstig in waldreicher Umgebung und ist ein Teil der Kreisstadt Gummersbach. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums Alfred Aulmann, Hohbeulstraße 24, 5270 Gummersbach, Telefon (0 22 61) 6 77 70, über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 5270 Gummersbach 31.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hilden** ist ab sofort wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Ev. Katechismus in Gebrauch. Der Gemeindebezirk umfaßt den Osten von Hilden mit dem Gemeindezentrum an der Jesus-Christus-Kirche. Die Gemeinde ist in sieben Pfarrbezirke gegliedert. Die Gottesdienste in den vier Kirchen und in einer Seniorenwohnanlage sind im Predigtturnus von allen Pfarrstelleninhabern zu halten. Die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit wird von den Pfarrkollegen, von dem Presbyterium sowie von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesichert und umgekehrt ebenfalls erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Schriftliche Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 4020 Mettmann, erbeten.

Die 2. Pfarrstelle der **Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf**, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zum Aufgabenbereich des künftigen Inhabers bzw. der künftigen Inhaberin der 2. Pfarrstelle gehört die pfarramtliche Betreuung eines kleineren Gemeindebezirks und die Leitung der Aus- und Fortbildung der Predigthelfer und Predigthelferinnen in der Ev. Kirche im Rheinland. Deshalb ist eine längere Predigterfahrung erforderlich. In der Tersteegen-Kirchengemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 191. Die Gemeinde umfaßt die Ortsteile Golzheim und Stockum; der zu betreuende Gemeindebezirk liegt im Südteil der Gemeinde. Landeskirchenamt sowie Volksmissionarisches Amt sind gut zu erreichen. Zu den gemeindlichen Aufgaben können Sie nähere Informationen bei Herrn Pfarrer Johannes Bachmann, Telefon (02 11) 43 11 30 erhalten. Wenn Sie Fragen in Bezug auf den landeskirchlichen Auftrag haben, wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt, Telefon (02 11) 45 62-200. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 12. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge des **Stadtkirchenverbandes Köln** ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ehrenfeld**, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Juli 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 354. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30, zu richten.

Der **Gemeindeverband Krefeld** sucht für seine 3. Krankenhauspfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Städt. Krankenanstalten verfügen über 1200 Betten, das kath. Krankenhaus Maria-Hilf 300 Betten. Über Einzelheiten informieren Pfr. Zulauf, Telefon (0 21 51) 39 76 47 und Pfr. Gravemann, Telefon (0 21 54) 8 09 00. Der/Die Bewerber(in) sollte KSA nachweisen und Erfahrung im seelsorgerlichen Gespräch haben. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 389. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen innerhalb von vier Wochen an den Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, Westwall 40, 4150 Krefeld.

Die Kirchengemeinde bei der **Stiftung Tannenhof** sucht für ihre neu errichtete 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Hauptaufgabe im Rahmen der kirchengemeindlichen Tätigkeit ist die Klinikseelsorge in der Stiftung Tannenhof, Ev. Nervenklinik Remscheid. Insofern sind Gemeindefahrung und Klinische Seelsorge-Ausbildung, bzw. die Bereitschaft dazu, erforderlich. Entsprechend der Struktur der Klinik, die den Versorgungsauftrag für die Städte Remscheid und Wuppertal hat (mit psychiatrischen, gerontopsychiatrischen, neurologischen und großen Langzeitabteilungen) suchen wir eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der bereit ist, auch längerfristige Beziehungen zu Patientinnen und Patienten aufzubauen und Anteil zu nehmen am Leben vieler alter und altersverwirrter Menschen. Die einzelnen Arbeitsgebiete werden mit den beiden bereits tätigen Pfarrern neu aufgeteilt. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 408. Die Pfarrstelle ist durch Gemeindefahrung zu besetzen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dr. Hans-Jürgen Günther, Telefon (0 21 91) 2 28 89 und Pfr. Johannes Haun, Telefon (0 21 91) 5 69 99 97, tagsüber (0 21 91) 5 91-1 (über Funk). Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, 5630 Remscheid 11, an den Vorsitzenden des Presbyteriums.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Leverkusen-Wiesdorf**, Kirchenkreis Leverkusen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist geprägt durch die Arbeits- und Lebensbedingungen in unmittelbarer Nähe zur chemischen Industrie. Dem Gemeindebezirk zugeordnet sind eine A-Kirchenmusiker-Stelle und eine halbe Jugendleiterstelle. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit wird die Begleitung des Kindergartens sein. Der Bewerber/die Bewerberin sollte die begonnene Arbeit mit dem Eine-Welt-Laden der Gemeinde fortführen. Wir würden uns freuen, wenn im Ausland gesammelte ökumenische Erfahrungen in dieser Innenstadtgemeinde (hoher Ausländeranteil) fruchtbar gemacht werden könnten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 418. Nähere Auskunft erteilt: Alfred List, Telefon (02 14) 4 88 52 (ab 19.00 Uhr) oder Pfarrer Rolf Drost, Telefon (02 14) 4 54 36. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die vakante 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Duisburg-Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch, weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 432. Die Bewerberin/der Bewerber/das Ehepaar, welche/welcher die Stelle gemeinsam übernehmen möchte, läßt sich auf eine Gemeinde ein, die evangeliumsgemäße Verkündigung, persönliche Seelsorge und die Wahrnehmung aktueller Verantwortung (z. B. Eine-Welt-Arbeit, ökologische und soziale Fragen) zusammenhalten möchte. In den insgesamt drei Gemeindebezirken warten zwei weitere Pfarrer, engagierte hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein für neue Akzente aufgeschlossenes Presbyterium auf partnerschaftliche Zusammenarbeit. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten, ein Altenwohnheim, zwei Predigtstätten mit dazugehörigen Gemeindezentren und Jugendbereichen, sowie überregional Sozialstation und Verwaltungsamt. Zu den Aufgaben im Gemeindebezirk kommen übergreifende Schwerpunkte hinzu, z. B. Seniorenarbeit, Ausländerarbeit, sowie Pflege und Ausbau ökumenischer Kontakte unter Einbeziehung der Ev. Allianz. Nähere Auskunft erteilen die Pfarrer der Gemeinde, S. Klimkait, Telefon (0 20 65) 6 24 01 und G. Rosenkranz, Telefon (0 20 65) 6 08 03, sowie Kirchmeister G. Terlinden, Telefon (0 20 65) 6 27 72. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 14 29, 4130 Moers 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. Juli 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 480. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr 1, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Verein Offene Tür Unterbarren e. V. sucht einen Sozialpädagogen/Sozialarbeiter für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Voraussetzungen: Teamfähigkeit und möglichst bereits Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Wir sind ein von evangelischen Gemeinden getragener freier Träger der Jugendhilfe und unterhalten ein größeres Haus der Offenen Tür im Stadtbezirk Unterbarren. Die Arbeit im Haus wird von 4 hauptamtlichen Kräften getragen. Die Vergütung richtet sich nach BAT V b/IV b. Bewerbungen bitte an Verein Offene Tür Unterbarren e. V., z. H. Herrn Wrobel, Wittensteinstraße 190, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 89 93 33.

Das Gemeindeamt Walsum, zuständig für die Verwaltung der Kirchengemeinden Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden, sucht baldmöglichst eine/n stellvertretenden Gemeindeamtsleiter/in. Die Stelle ist nach A 11 BBesG bewertet. Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung. Zu den Aufgaben gehören neben der Vertretung des Amtsleiters im wesentlichen die Kassenverwaltung und die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde. Nähere Auskünfte erteilt Herr Wibery, Telefon (02 03) 49 20 96/7. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die

Vereinigten Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden, Schulstraße 2, 4100 Duisburg 18.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum nächstmöglichen Termin eine Jugendreferentin oder einen Jugendreferenten mit theologischer und pädagogischer Qualifikation (Religionspädagogin/Religionspädagoge, Diakonin/Diakon, Gemeindehelferin/Gemeindehelfer mit theologischer Zusatzprüfung). Unser synodales Jugendreferat unterstützt und begleitet die Jugendarbeit in den Gemeinden. Es soll die vielfältige Jugendarbeit im Kirchenkreis integrieren und ihr eigene innovatorische Impulse geben. Die Einrichtung einer zweiten Planstelle für ein(e) pädagogisch qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) wird auf der Herbstsynode beraten. Das Aufgabenfeld des Jugendreferates umfaßt im einzelnen: Beratung der Gemeinden; Beratung und Begleitung der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen, Jugendmitarbeitern; Ausbildung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern; Durchführung von Regionaltreffen innerhalb des großräumigen Kirchenkreises; Aufarbeitung aktueller Strömungen und Themen in Kirche und Gesellschaft in Bezug auf die Jugendarbeit; Durchführung eigener Freizeiten und Seminare mit Modellcharakter; Jugendpolitische und landeskirchliche Gremienarbeit. Wir erwarten Berufserfahrung, Bereitschaft zur Auseinandersetzung und Weiterentwicklung kirchlicher Jugendarbeit und Erfahrung im Umgang mit kirchlichen und außerkirchlichen Gremien. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, der/die auch eigene Anliegen und Fähigkeiten religiöser, politischer, sozialer oder kommunikativkultureller Art kooperativ zur Geltung bringen kann. Wir unterstützen individuelle Fortbildungspläne. Wir sind bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Dienstsitz ist Koblenz. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Juli 1992 über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, 5400 Koblenz, Mainzer Straße 81, zu richten an den Synodalbeauftragten für Jugendarbeit, Markus Dröge, Gothaer Straße 21, 5400 Koblenz; nähere Auskunft Telefon (02 61) 5 46 25.

Die Kirchengemeinde Ehrenfeld in Köln sucht zum 1. Juli 1992 oder zum nächstmöglichen Termin eine(n) Krankenschwester/-pfleger oder Altenpflegerin/-pfleger für die gemeindliche Kranken- und Altenpflege und die Betreuung und soziale Beratung von Gemeindegliedern. Wir wünschen uns: ganzheitliche Pflege und Betreuung kranker und alter Gemeindeglieder; Bereitschaft, neue diakonische Wege mit uns zu beschreiten. Wir bieten: selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten; Hilfe bei der Wohnungssuche; Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten; Vergütung nach BAT-KF einschließlich der üblichen sozialen Leistungen. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, Rochusstraße 212 – 214, 5000 Köln 30. Auskunft erteilt gerne Pfarrer Dipl.-Psych. Karl-Heinz Iffland, Telefon (02 21) 55 33 47.

Die Kirchengemeinde Saarn in Mülheim an der Ruhr, sucht eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin oder einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker zum 1. September 1992 für die Christuskirche. Wir wünschen uns einen Menschen, der Freude an der gesamten Breite kirchenmusikalischer Tradition mitbringt, eigene Akzente setzen möchte, die gesamtgemeindliche musikalische Arbeit verantwortlich – auch mit neuem Liedgut – gestalten und in kirchlicher Arbeit tätig sein will. Die Aufgaben umfassen: musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kinder- oder Familiengottesdienste sowie der Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Leitung des Singkreises mit vielfältiger Erfahrung in der a-capella-Literatur (ca. 40 Mitglieder); Leitung

des leistungsfähigen Bläserchores (ca. 15 Mitglieder); Leitung des Kinderchores (ca. 60 Mitglieder); Fortführung einer Konzertreihe mit eigener Schwerpunktsetzung (6–8 Veranstaltungen pro Jahr). Dazu kann auch die Weiterführung des Ensembles für Alte Musik oder der Blockflötengruppen beitragen. Den Chorleiter- und Organistendienst in der Dorfkirche versieht ein nebenamtlicher Kirchenmusiker. Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: Christuskirche – Walcker-Orgel, 1962, 25 Reg. II/Ped.; Wilbrand-Positiv, 1982, 5½ Reg. I/anggeh. Ped. – Dorfkirche: Peter-Orgel, 1964, 12 Reg. II/Ped. Westenfelder-Truhenorgel, 1986, 4½ Reg. – in den Gemeindezentren: mehrere Klaviere, Keyboard, div. Blechblasinstrumente, Blockflöten, Orff-Instrumente. Eine umfangreiche Notenbibliothek enthält Literatur unterschiedlichster Stilrichtungen und Besetzungen. Saarn ist ein schön gelegener Stadtteil am südlichen Rand von Mülheim an der Ruhr. Die gegliederte Gesamtgemeinde verfügt bei 8 500 Gemeindegliedern über 4 Pfarrstellen, 2 Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren, 2 Kindergärten und einen gemeindeeigenen Friedhof. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Bewerbungen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Saarn, Althofstraße 9, 4330 Mülheim an der Ruhr, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Squarr, Telefon (02 08) 48 67 02 oder Herr Capelle, Telefon (02 08) 48 88 83.

Die Kirchengemeinde Rosbach/Sieg sucht zum 1. August 1992 für die C-Stelle an der 1763 erbauten Salvatorkirche in Windeck-Rosbach eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker. Zu den Aufgaben gehören die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, das Spielen bei Schulgottesdiensten und Trauungen sowie die Leitung eines Kirchenchores (30 Sänger/innen) und eines Jugendchores (20 Sänger/innen). Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: eine Eule-Orgel (Baujahr 1976, 17½ Register, zwei Manuale/Pedal), ein Klavier und eine elektronische Orgel. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Eine Wohnung ist vorhanden. Rosbach hat einen Bahnhof an der Strecke Köln – Gießen mit stündlichem und – zu gewissen Zeiten – halbstündlichem Bundesbahn- und S-Bahnverkehr und liegt eine Fahrstunde von Köln entfernt. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Werner Erdmann, Telefon (0 22 92) 51 63. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach, Kirchplatz 4, 5227 Windeck-Rosbach.

Wir, die Kirchengemeinde Solingen-Wald, sind eine Großgemeinde mit 7 Pfarrbezirken und 5 Einrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Für unser Jugendzentrum Fuhr und für unser Jugendtreff Poststraße suchen wir eine(n) qualifizierte(n) Jugendmitarbeiter(in) (Soz. Päd./Soz.-Arb./Gem.-Päd.-in) die/der Lust hat mit Kindern und Jugendlichen verschiedenster Prägung zu arbeiten. Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung ist gegeben. Zu den Aufgabengebieten gehören: Leitung einer O. T. – Mitarbeit bei Gemeindeaktivitäten – Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen – Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern/-innen unserer Kirchengemeinde und anderen pädagogischen Einrichtungen am Ort – Durchführung von Freizeiten und Ferienmaßnahmen vor Ort. Wir laden Sie ein, sich ein Bild von den Jugendzentren zu machen und freuen uns, Sie kennenzulernen. Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde unterstützt Sie bei der Wohnungssuche. Auskunft erteilt Pfr. Horst Ackermann, Telefon (02 12) 31 21 54; Pfarrerin Martina Köster-Schneider, Telefon (02 12) 31 79 12; Frau Elke Schmidt (Vors. des Fachbeirates für Kinder- und Jugendarbeit), Telefon (02 12) 22 67 47 oder (02 12) 31 10 91/2. Ihre schriftliche Be-

werbung erbitten wir bis zum 15. Juli 1992 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wald, Corinthstraße 13, 5650 Solingen 19.

Evangelische Kirche in Deutschland; In dem EKD-Büro in Brüssel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Bürobeamten/eines Bürobeamten (Bes.Gr. A 11) zu besetzen. Aufgabe ist in erster Linie die weitgehend selbständige Leitung des inneren Dienstbetriebes des Büros. Wir suchen eine Bewerberin/einen Bewerber evangelischen Bekenntnisses mit Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und überdurchschnittlicher Beurteilung. Erforderlich sind neben fundierten Verwaltungskennnissen und Organisationserfahrung, gute Kenntnisse der französischen Sprache (darüberhinaus wären englische Sprachkenntnisse von Vorteil). Zu den weiteren Aufgaben zählen die Verwaltung des neu hergerichteten Hauses des EKD-Büros, die Vorbereitung von Tagungen und Besuchen, die Mitwirkung bei der Beantwortung von Sachfragen sowie die hierfür notwendigen Kontakte mit EG-Dienststellen. Die freie Stelle im EKD-Büro in Brüssel ist nach Besoldungsgruppe A 11 besetzbar. Neben den Dienstbezügen werden Auslandsdienstbezüge gewährt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild sowie der letzten Beurteilung an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21.

Literaturhinweise

Konrad Raiser, Matthias Sens (Hg.): Canberra 91 (Beiheft 63 zur Ökumenischen Rundschau); 144 S., brosch. DM 19,80, Frankfurt 1991; ISBN 3-87476-281-5. „Eine unabgeschlossene, eine kritische und eine streitbare Vollversammlung“ schie- ne es ihm gewesen zu sein, was Canberra ausgemacht habe, schreibt Heinz-Joachim Held im Geleitwort – der Vorsitzende des Zentralausschusses weiß, wovon er redet. Die Beiträge, die in diesem Bändchen zusammengestellt sind, ergänzen den offiziellen Bericht „Im Zeichen des Heiligen Geistes“ gerade durch ihre Vielfalt und Farbigkeit. Besonders die Einführung in die Arbeit der Sektionen sind zu nennen, teils als Vorträge (so Julio de Santa Ana (Brasilien) zum Thema „Geist der Wahrheit – mach' uns frei“, Elizabeth Templeton, Schottland, zum Thema „Versöhnungsauftrag der Kirche“, Bischof Ambrosius, Finnland, zum Thema „Heiliger Geist – verwandle und heilige uns“), teils die Bibelarbeiten (von Elsa Tamez, Costa Rica, und von Miroslaw Heryan, Tschechoslowakei), oder auch als Erfahrungsbericht (Günter Krusche, Berlin-Brandenburg). Es bleibt haften, wie Santa Ana von Freiheit angesichts der globalen Macht des Marktes spricht, wie Templeton die Lehre von der Versöhnung als Infragestellung aller ihrer instinktiven Bündnisse und parteiischen Zugehörigkeiten – insbesondere derer, die sie für redlich hält – empfindet, wie Krusche im konzi- liaren Prozeß erfahren hat, daß der Geist lebendig macht. Zum „konziliaren Prozeß“ trugen Christen und Nichtchristen Erfahrungen bei, z. B. von den unendlichen Mühen der Menschen in Nicaragua, mit der Hinterlassenschaft von Ausbeutung des Südens durch den Norden fertigzuwerden; vom Widerstand einer ökumenischen Gruppe junger Erwachsener auf den Marschallinseln gegen die Zerstörung ihrer Kultur und ihres Lebensstils, von Konfliktlösungen durch Gründung eines „Rates der Verständigung“ im Süden Indiens. Dokumentiert sind Pre- digten, einige Botschaften und Ansprachen, schließlich auch die beiden Plenarveranstaltungen zur Dekade „Kirchen in Soli-

darität mit den Frauen“ und zum Schicksal der Aborigines („Landrechte und Identität“). Auf einer Vollversammlung kommt nicht nur Neues zu Wort – auch schon Gesagtes einander richtig zuzuordnen und so den Stand der ökumenischen Debatte festzuhalten, ist Sinn dieses Treffens. Dazu gehört, was in diesem Beiheft dokumentiert ist.

Hans-Otto Kindermann (Hg.): Kirche entdecken und erleben. **Ein Reiseführer durch die Evangelische Kirche im Rheinland** mit ihren 46 Kirchenkreisen. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1992, 321 S., zahlr. Abb. und Karten.

Max Goebel: **Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen Kirche**. Nachdruck der Ausg. Koblenz 1849 – 60. Bd. 1 – 3. Gießen/Basel: Brunnen-Verl., 1992. 7, XVI, 478 S.; XII, 876 S.; XIII, 630 S. (Monographien und Studienbücher).

100 Jahre Evangelischer Gesellenverein Essen-Steele. Festschrift, 1892 – 1992. Essen-Steele, 1992. 21 S., Abb.

Das **Handbuch für Presbyter/Presbyterinnen: „Abendmahl“ bis „Zuschuß“** ist in begrenzter Zahl unverändert nachgedruckt worden und kann ab sofort zum ermäßigten Preis von DM 6,00 (zuzüglich Porto und Verpackung) bestellt werden. Anfang des Jahres aufgegebenen Bestellungen, die nicht mehr bedient werden konnten, weil das Buch vergriffen war, müssen

neu vollzogen werden. Bestellungen gehen an: Das Volksmissionarische Amt, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30. Die Auslieferung erfolgt ca. Ende Juni 1992.

100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide 1892/1992. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide, Velbert, 1992. 80 S., Abb. (10,- DM).

Heiner Faulenbach: **Quellen zur Rheinischen Kirchengeschichte, Bd. 1: Das 16. Jahrhundert**. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1991. XVI, 448 S.

Helmuth Schilling: **Vom „Wolfer Waisenheim“ zum „Evangelischen Jugendhof Martin Luther King“**. Chronik 1891 – 1991. Hrsg.: Jugendhof Martin Luther King. Traben-Trarbach, 1991. 173 S., Abb.

Werner Schlegel: Streiflichter. **Aus Geschichte und Gegenwart der 12 Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Essen-Nord**. Hrsg.: Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Essen-Nord. Pfungstadt: Minotaurus Projekt, 1992. 175 S., Abb. Beil.: Adressenverzeichnis.

Eerke Hamer/Wolfgang Jacobs: **Gentechnik und christliche Ethik**. Frankfurt am Main: Diesterweg, 1991 (Arbeitsmaterial Religion, Sekundarstufe II). 76 S., Abb.; Lehrerheft 64 S. Die Broschüre ist auch für den Einsatz in der Gemeindegemeinschaft und in der Erwachsenenbildung geeignet.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
